



# Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS)

---

## 1 Ausgangslage

---

Die Schweiz hat sich im bilateralen Landwirtschaftsabkommen<sup>1</sup> zwischen der Schweiz und der EU verpflichtet, inhaltlich mit der EU gleichwertige Ein- und Durchfuhrbedingungen für Tiere und Tierprodukte aus Drittstaaten zu erlassen (Anhang 11 des Landwirtschaftsabkommens). Im Veterinärbereich werden die Schweiz und die Mitgliedstaaten der EU als gemeinsamer Veterinärraum betrachtet, indem Grenzkontrollen, die in Mitgliedstaaten der EU stattfinden, in der Schweiz anerkannt werden und umgekehrt.

Zur Aufrechterhaltung der inhaltlichen Gleichwertigkeit muss die Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS) angepasst werden. Der Grund dafür ist die neue Importkontrollgesetzgebung der EU im Rahmen der Verordnung (EU) 2017/625<sup>2</sup> (nachfolgend EU-Kontrollverordnung). Die neuen Bestimmungen gelten in der EU ab dem 14. Dezember 2019. Insbesondere sollen in Zukunft teilweise auch elektronische Dokumente vorgelegt werden können. Dies wird in den einzelnen Artikeln präzisiert.

Im Übrigen sollen einige Artikel neu formuliert, Verantwortlichkeiten klarer definiert und in bestimmten Bereichen eine grössere Flexibilität gewährt werden.

Zudem müssen aufgrund der Totalrevision der Lebensmittelgesetzgebung per 1. Mai 2017 Verweise aktualisiert werden.

## 2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

---

### Art. 3 Abs. 1

Aufgrund der Totalrevision des Lebensmittelrechts wird der Verweis auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung<sup>3</sup> (LGV) aktualisiert und die Verordnung<sup>4</sup> über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung neu aufgenommen.

---

<sup>1</sup> SR 0.916.026.81

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; zuletzt geändert durch delegierte Verordnung (EU) 2019/478, ABl. L 82 vom 25.3.2019, S. 4

<sup>3</sup> SR 817.02

<sup>4</sup> SR 817.042

#### **Art. 4 Bst. c Ziff. 3 und d**

Die Begriffe "Tierprodukte" und "tierische Nebenprodukte" werden sprachlich an die neue Formulierung in Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung über tierische Nebenprodukte<sup>5</sup> (VTNP) angepasst.

#### **Art. 4 Bst. f**

Das GVDE heisst neu GGED (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument). Diese Abkürzung wird in der ganzen Verordnung neu verwendet. Die entsprechende Definition und der Verweis auf die neue EU-Kontrollverordnung müssen aktualisiert werden.

#### **Art. 4 Bst. g**

Die Definition von TRACES und der Verweis auf die neue EU-Kontrollverordnung müssen aktualisiert werden.

#### **Art. 4 Bst. h**

Die Definition der Sendung wird präzisiert und an diejenige in der neuen EU-Kontrollverordnung angepasst.

#### **Art. 4 Bst. o**

Die Definition der Grenzkontrollstelle wird präzisiert und an diejenige in der neuen EU-Kontrollverordnung angepasst.

#### **Art. 9 Abs. 1 Bst. c und Art. 10a Abs. 2 Bst. a Ziff. 2**

Es wird präzisiert, dass die Bescheinigungen in Papierform mit der Sendung mitgeführt werden müssen.

#### **Art. 11**

Die Anforderungen an die Wiedereinfuhr von zurückgewiesenen Sendungen müssen präzisiert und klarer formuliert werden (Abs. 1).

Ferner soll die Bestimmung in zwei Punkten gelockert werden:

Neu soll auch die Wiedereinfuhr von Waren, die zwar die Einfuhrbedingungen des Drittstaates erfüllen, von der Importeurin oder vom Importeur aber aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. falsche Bestellung, falsche Verpackung) abgelehnt wurden, möglich sein. Absatz 1 wird entsprechend umformuliert. Aufgrund dieser Anpassung wird die Sachüberschrift neu "Wiedereinfuhr zurückgewiesener oder abgelehnter Sendungen" lauten.

Bei Tierprodukten in Behältnissen mit ungebrochenem Siegel ist in Zukunft eine entsprechende Bestätigung durch das Speditionsunternehmen anstelle der Bescheinigung der Behörde im Drittstaat ausreichend (Abs. 2). Weiterhin erforderlich ist aber, dass die zuständige Behörde im Drittstaat die Gründe für die Rückweisung oder Ablehnung angibt und dass die Schweizer Ausfuhrbescheinigung im Original oder als beglaubigte Kopie vorliegt.

Absatz 3 wird unverändert übernommen.

#### **Art. 12 Abs. 1 Bst. b**

Die möglichen Verwendungszwecke für Proben werden klarer formuliert. Neu fallen sämtliche Proben für Forschungs-, Diagnose- und Analysezwecke unter Artikel 12. Die Formulierung «für besondere Studien und Analysen» wird fallengelassen. Sie ist unklar und wirft im Vollzug Fragen auf.

---

<sup>5</sup> SR 916.441.22

### **Art. 12 Abs. 3**

Diese Bestimmung erfährt keine materielle Änderung. Da die Abkürzung für die VTNP bereits in Artikel 4 Buchstabe d eingeführt wird, ist diese für den Verweis auf die Verordnung über tierische Nebenprodukte zu verwenden.

### **Art. 14**

Bei Brief- und Paketsendungen an Privatpersonen sollen neu für alle Tierprodukte die gleichen Vorschriften gelten wie im Reiseverkehr. Bisher war dies nur bei Lebensmitteln der Fall. Damit können zukünftig auch tierische Nebenprodukte, die von Reisenden zum Eigengebrauch eingeführt werden dürfen, per Brief- oder Paketsendung empfangen werden.

### **Art. 15 Abs. 1**

Der Abschnitt soll allgemeiner formuliert werden. Bei grenztierärztlich kontrollpflichtigen Produkten handelt es sich nicht zwangsläufig um bestimmte Zolltarifpositionen oder zusammengesetzte Produkte. Gleichzeitig soll in Zukunft auch ermöglicht werden, Produkte, die mehrere Zolltarifpositionen betreffen, generell von der Kontrollpflicht zu befreien.

### **Art. 17 Abs. 5 und 8**

Die Anforderungen für einen Zugang von Importeurinnen und Importeuren und anmeldepflichtigen Personen zu TRACES sollen gelockert werden. Neu ist ein firmeninterner Transfer des erforderlichen Wissens ausreichend. In diesem Fall ist keine Schulung durch das BLV erforderlich (Abs. 5).

In Absatz 8 wird festgehalten, dass das BLV seine Schulung unentgeltlich anbietet.

### **Art. 18 Abs. 2<sup>bis</sup>**

Den zuständigen Behörden einiger Drittstaaten ist es möglich, die Daten zu Exportsendungen direkt in TRACES zu erfassen oder elektronisch zu übermitteln. Die Nutzerinnen und Nutzer in der Schweiz haben die Möglichkeit, auf diese Daten zuzugreifen und sie direkt (mittels Mausklick) in eine neue Voranmeldung zu kopieren. Die verantwortlichen Personen sollen neu zur direkten Übernahme (mittels Mausklick) dieser Daten in die neue Voranmeldung verpflichtet werden. Dadurch können Übertragungsfehler vermieden und die Anmeldungen effizienter abgewickelt werden.

### **Art. 21 Abs. 1 und 2**

Es wird vorgesehen, dass die Gesundheitsbescheinigung neu auch elektronisch im Original mit der Sendung mitgeführt werden kann. Für die elektronische Gesundheitsbescheinigung gelten die gleichen Anforderungen wie für jene in Papierform, d.h. sie muss den Kontrollbehörden vor Ort elektronisch vorgelegt werden können (z.B. via Smartphone oder Tablet). Die Gesundheitsbescheinigung muss von der zuständigen Behörde elektronisch unterzeichnet sein. Das EDI wird die Anforderungen an die elektronische Gesundheitsbescheinigung gestützt auf Artikel 21 Absatz 3 im Detail festlegen.

### **Art. 22 Abs. 1<sup>bis</sup>**

Um eine Einschleppung oder Übertragung von Krankheitserregern zu verhindern, müssen Sendungen sicher verpackt sein. Dazu dürfen keine Tierprodukte oder Ausscheidungen wie Blut, Gewebsflüssigkeit, Kot und Urin ausfliessen oder herausfallen können. Entspricht die Verpackung nicht den Vorschriften, kann der grenztierärztliche Dienst Massnahmen ergreifen (siehe auch Art. 67).

### **Art. 23**

Der Titel wird präzisiert. Es wird damit bereits im Titel zum Ausdruck gebracht, dass es in der Bestimmung nicht nur um die Temperaturen beim Transport geht, sondern auch bei der Lagerung.

### **Art. 24 Abs. 2 Bst. a**

Es soll klargestellt werden, dass der Transport zum grenztierärztlichen Dienst nicht nur unmittelbar, sondern auch auf direktem Weg erfolgen muss. Da bis zum Abschluss der grenztierärztlichen Kontrolle potentiell Risiken von der Sendung ausgehen, soll diese so rasch wie möglich und ohne Umwege der Kontrolle zugeführt werden. Vorbehalten bleiben Arbeiten wie Aus- und Umpacken, die zur vorschriftsgemässen Bereitstellung nötig sind. Gewerbliche Sendungen dürfen damit weiterhin nicht als Gepäck befördert werden.

### **Art. 24 Abs. 2 Bst. b**

Die Begleitdokumente sollen zukünftig auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden können.

### **Art. 24a Abs. 1**

Die Grenzkontrollstelle wird als "Ort" definiert. Da ein Ort keine Aufgaben durchführen kann, wird der Begriff "Grenzkontrollstelle" durch "grenztierärztlichen Dienst" ersetzt. Es handelt sich nur um eine sprachliche Anpassung, die keine Auswirkung auf den Inhalt der Bestimmung hat.

### **Art. 25 Abs. 2**

In dieser Bestimmung wird präzisiert, dass die beglaubigte Kopie des GGED der Teilsendung nur in Papierform beigelegt werden kann.

### **Art. 26 Abs. 2**

Die Grenzkontrollstelle wird als "Ort" definiert. Da ein Ort keine Aufgaben durchführen kann, wird der Begriff "Grenzkontrollstelle" durch "grenztierärztlichen Dienst" ersetzt. Es handelt sich nur um eine sprachliche Anpassung, die keine Auswirkung auf den Inhalt der Bestimmung hat.

### **Art. 28 Abs. 1**

In dieser Bestimmung wird präzisiert, wann die Begleitdokumente nur in Papierform und wann auch in elektronischer Form mit der Sendung mitgeführt werden können.

### **Art. 29 Abs. 1**

Die Grenzkontrollstelle wird als "Ort" definiert. Da ein Ort keine Aufgaben durchführen kann, wird der Begriff "Grenzkontrollstelle" durch "grenztierärztlichen Dienst" ersetzt. Es handelt sich nur um eine sprachliche Anpassung, die keine Auswirkung auf den Inhalt der Bestimmung hat.

### **Art. 31**

Vgl. Ausführungen im letzten Absatz von Ziffer 1 (Ausgangslage).

### **Art. 35 Abs. 2**

Die Begleitdokumente sollen zukünftig auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden können.

#### **Art. 39 Abs. 1 Bst. e**

Die Anforderungen an die Beschaffenheit der Verpackung der Sendung (Art. 22 Abs. 1<sup>bis</sup>) sollen auch für die Durchfuhr gelten.

#### **Art. 44 Abs. 1**

Es wird präzisiert, dass das GGED und die Originale der Gesundheitsbescheinigungen entweder in Papierform oder elektronischer Form mit der Sendung mitgeführt werden müssen.

#### **Art. 51 Abs. 4**

Vgl. Ausführungen im letzten Absatz von Ziffer 1 (Ausgangslage).

#### **Art. 52 Abs. 1 Bst. a Fussnote**

In der Fussnote wird der Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 142/2011 aktualisiert.

#### **Art. 56**

Die Bestimmung wird sprachlich angepasst, damit sie auch elektronische Dokumente erfasst.

#### **Art. 58 Abs. 2**

Aus fachlicher Sicht ist die bisherige Beschränkung der aufgeführten möglichen Kontrollen auf Tierprodukte nicht sinnvoll. Eine physische Kontrolle kann auch eine Überprüfung der Transportbehälter, Transportmittel und der Kennzeichnung (Etikettierung gemäss Art. 10 und 20 dieser Verordnung bei Tierprodukten, Mikrochip etc. bei Tieren) umfassen. Der entsprechende Abschnitt soll in diesem Sinne ergänzt werden.

#### **Art. 59 Abs. 4**

Die Bestimmung wird sprachlich angepasst, damit sie auch elektronische Dokumente erfasst.

#### **Art. 59a Abs. 2**

Die Grenzkontrollstelle wird als "Ort" definiert. Da ein Ort keine Aufgaben durchführen kann, wird der Begriff "Grenzkontrollstelle" durch "grentztierärztlichen Dienst" ersetzt. Es handelt sich nur um eine sprachliche Anpassung, die keine Auswirkung auf den Inhalt der Bestimmung hat.

#### **Art. 64 Abs. 3**

Das BLV soll in Zukunft auch bei erhöhtem tierseuchenrechtlichen Risiko verstärkte Kontrollen anordnen können. Bei lebensmittelhygienischen Risiken macht es unter Umständen Sinn, die verstärkten Kontrollen auf bestimmte Herkunftsbetriebe zu beschränken. Die Gesetzgebung soll entsprechend ergänzt werden. Weiter wird eine sprachliche Vereinfachung vorgenommen, die aber keine Auswirkung auf den Inhalt der Bestimmung hat.

#### **Art. 65**

Die Reduktion der Häufigkeit der Kontrollen soll in Zukunft bei allen Arten von Kontrollen möglich sein. Die Häufigkeit wird sich nicht mehr nach starren rechtlichen Vorgaben richten, sondern orientiert sich an einer laufenden Risikoanalyse. Die dabei berücksichtigten Faktoren umfassen die Beschaffenheit der Tierprodukte, Kontrollresultate in der Vergangenheit, das Länderprofil des Exportlandes und weitere wissenschaftliche Daten. Eine entsprechende Risikoanalyse wird mit Hilfe von TRACES laufend durchgeführt. Bei Einfuhren mit geringem tierseuchenpolizeilichen und lebensmittelhygienischen Risiko kann das BLV die Kontrollen entsprechend reduzieren.

**Art. 67 Bst. b**

Sendungen sind auch mangelhaft, wenn der in der Gesundheitsbescheinigung angegebene Temperaturbereich während der Lagerung nicht eingehalten worden ist (vgl. Art. 23). Der Abschnitt wird entsprechend ergänzt.

**Art. 67 Bst. j**

Sendungen sind auch mangelhaft, wenn die Verpackung nicht den Anforderungen gemäss Artikel 22 Absatz 1<sup>bis</sup> entspricht. Der Abschnitt wird entsprechend ergänzt.

**Art. 68 Abs. 1 Bst. c**

Der Wortlaut wird demjenigen der neuen EU-Kontrollverordnung angepasst. Mögliche Behandlungs- oder Verarbeitungsmethoden werden unter Artikel 71 erläutert.

**Art. 68 Abs. 1<sup>bis</sup>**

Der grenztierärztliche Dienst soll neu ausnahmsweise unter bestimmten Bedingungen Massnahmen nur für einen Teil der Sendung anordnen können. Diese Möglichkeit kann in begründeten Einzelfällen verhindern, dass eine teilweise nicht konforme Sendung komplett vernichtet werden muss.

**Art. 68 Abs. 3**

Wie die Annullation der Gesundheitsbescheinigungen erfolgt, soll nicht mehr auf Stufe Bundesrat geregelt werden. Ausserdem ist der zweite Satz dieses Absatzes auf elektronische Gesundheitsbescheinigungen nicht anwendbar. Er wird deshalb gestrichen.

**Art. 70 Abs. 1 und 5**

Die Absätze 1 und 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 1 und 3. Es soll in Absatz 1 aber präzisiert werden, dass es ausreicht, dass einer der aufgezählten Gründe gegen eine Rückweisung spricht (Ersatz des "und" durch ein "oder"). Absatz 5 erfährt im Vergleich zum geltenden Recht nur eine sprachliche Anpassung.

**Art. 70 Abs. 2**

Bei der Frist für die Rücksendung wird neu nicht mehr zwischen Tieren und Tierprodukten unterschieden. Hintergrund ist eine Harmonisierung sowie fehlende Infrastrukturen zur Lagerung nicht konformer Sendungen.

**Art. 70 Abs. 3 und 4**

Die Kriterien für eine Rücksendung werden neu geordnet und ergänzt. Damit soll sichergestellt werden, dass die zurückgewiesenen Sendungen auf direktem Luftweg über einen Schweizer Flughafen und nur mit dem Einverständnis des Bestimmungslandes zurückgesendet werden können.

**Art. 70 Abs. 6**

Gemäss internationalen Standards (Codex Alimentarius Guideline CAC/GL 25-1997) müssen bei Rückweisungen die zuständigen Behörden im Herkunftsland unterrichtet werden, soweit dies zweckdienlich ist. Diese Bestimmung soll entsprechend in die Schweizer Gesetzgebung aufgenommen werden.

## **Art. 71**

Die möglichen Massnahmen neben Beschlagnahme, Rückweisung oder Einziehung sollen im Einklang mit der neuen EU-Kontrollverordnung ergänzt und genauer umschrieben werden. Dabei wird neu von einer «Behandlung oder Verarbeitung» gesprochen. Diese muss bestimmte Zwecke erfüllen, wirksam und ohne Risiken sein sowie dokumentiert werden. Mögliche Beispiele wären eine Erhitzung zur Abtötung von möglichen Seuchenerregern (Behandlung) oder die Verarbeitung von nicht zum Verzehr geeignetem Fleisch zu Heimtierfutter. Neu kann diese Art der Massnahmen auch auf Tiere angewandt werden. Denkbar wären dabei zum Beispiel eine Behandlung gegen Parasiten, um den Tieren einen Transport zurück ins Herkunftsland ersparen zu können. Eine Verarbeitung oder Behandlung ist neu auch bei tierseuchenpolizeilichen Risiken denkbar, sofern sie keine weiteren Gefahren mit sich bringt. Die Einschränkung, dass verarbeitete Produkte nicht mehr als Lebensmittel oder Futtermittel eingesetzt werden dürfen, wird gestrichen. Tierprodukte können auch für einen anderen zulässigen Zweck (z.B. Verwertung in Biogasanlage oder als Zwischenprodukt für Kosmetika) verarbeitet oder behandelt werden.

Bei geringfügigen Mängeln ohne Risiken können ausnahmsweise andere Massnahmen als eine Behandlung verfügt werden. Dazu gehören zum Beispiel eine Neuverpackung von Waren bei Schäden an der äusseren Verpackung.

Mit den Anpassungen in Artikel 71 erhalten die zuständigen Behörden (grentzärztlicher Dienst und kantonale Behörden [siehe auch Art. 82 und Art. 84 weiter unten]) mehr Flexibilität.

## **Art. 72 Abs. 1 Bst. c**

Vgl. Ausführungen im letzten Absatz von Ziffer 1 (Ausgangslage).

## **Art. 72 Abs. 1 Bst. e**

Tierprodukte, welche aus tierseuchenrechtlichen oder lebensmittelhygienischen Gründen nicht in ihr Herkunftsland zurückgesendet oder weitertransportiert werden können, müssen ebenfalls eingezogen werden. Mit dieser Anpassung wird eine unbeabsichtigte Lücke in der Gesetzgebung geschlossen.

## **Art. 75 Abs. 3 Bst. a, 78 Abs. 1 und 79, 79a Abs. 1 Bst. a und 2 Einleitungssatz**

Die Grenzkontrollstelle wird als "Ort" definiert. Da ein Ort keine Aufgaben durchführen kann, wird der Begriff "Grenzkontrollstelle" durch "grentzärztlichen Dienst" ersetzt bzw. präzisiert, dass bei der ausländischen Grenzkontrollstelle die für die Grenzkontrollstelle *zuständige Behörde* gemeint ist. Es handelt sich nur um eine sprachliche Anpassung, die keine Auswirkung auf den Inhalt der Bestimmungen hat.

## **Art. 81 Sachüberschrift (betrifft nur den französischen Text)**

In französischer Sprache muss das Wort «postal» gestrichen werden (Anpassung an die deutsche Version). Zudem wird im französischen Text der Begriff "privés" durch "particuliers" ersetzt, um eine sprachliche Vereinheitlichung in der Verordnung herzustellen.

## **Art. 82 Abs. 1**

Die Massnahmen der zuständigen kantonalen Behörde müssen dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier dienen. Dieser bereits in Artikel 84 genannte Grundsatz soll im Sinne einer Harmonisierung auch in den Artikel 82 aufgenommen werden.

#### **Art. 82 Abs. 2**

Die Massnahmen bei Tierprodukten, die von den zuständigen Behörden verfügt werden können, sollen neu denjenigen des grenztierärztlichen Dienstes entsprechen. Dies wird mittels Verweis auf Artikel 84 Absatz 4 sichergestellt. Damit steht den zuständigen kantonalen Behörden in Zukunft eine grössere Auswahl an möglichen Massnahmen zur Verfügung. Diese müssen jedoch in jedem Fall die gesamte Sendung umfassen. Die allfällige Anordnung einer nachträglichen grenztierärztlichen Kontrolle muss vorgängig mit dem grenztierärztlichen Dienst abgesprochen werden.

#### **Art. 82 Abs. 3**

Diese Bestimmung bleibt unverändert.

#### **Art. 84 Abs. 4**

Die Massnahmen bei Tierprodukten, die von den zuständigen Behörden verfügt werden können, sollen neu denjenigen des grenztierärztlichen Dienstes entsprechen. Damit steht den zuständigen kantonalen Behörden in Zukunft eine grössere Auswahl an Massnahmen zur Verfügung. Diese müssen jedoch in jedem Fall die gesamte Sendung umfassen. Die allfällige Anordnung einer nachträglichen grenztierärztlichen Kontrolle muss vorgängig mit dem grenztierärztlichen Dienst abgesprochen werden.

#### **Art. 98 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. g und Abs. 3**

Zur Erfassung von Analyseergebnissen müssen die betroffenen Laboratorien in TRACES registriert sein und sie müssen dem BLV Adressänderungen unverzüglich mitteilen. Die Gesetzgebung wird diesbezüglich ergänzt.

#### **Art. 103 Abs. 1 Bst. c**

Der Vollständigkeit halber sollen die Kosten gemäss Artikel 64 Absatz 2 hier ebenfalls aufgeführt werden.

#### **Art. 103 Abs. 1 Bst. e<sup>bis</sup>**

Es soll eine explizite Grundlage geschaffen werden, damit die Kosten, die durch vorübergehende Schutzmassnahmen entstehen, künftig in jedem Fall der Importeurin oder dem Importeur in Rechnung gestellt werden können. Bisher erfolgte die Kostentragung durch die Importeurin oder den Importeur über den Verweis auf die jeweils zugrundeliegenden Rechtsbeschlüsse der EU zu den Schutzmassnahmen.

#### **107 Abs. 2 und 109 Abs. 4**

Vgl. Ausführungen im letzten Absatz von Ziffer 1 (Ausgangslage).